

Kritische Analyse des Vor-Ort-Apotheken-Stärkungsgesetzes

Hilko J. Meyer

MandMeyer: Arzneimittelrecht auf dem Prüfstand

A&R 4/2020

Arzneimittelpreisrecht auf dem Prüfstand

Eine kritische Analyse des Vor-Ort-Apotheken-Stärkungsgesetzes

Dr. Elmar J. Mand, Marburg, und Professor Dr. Hilko J. Meyer, Frankfurt

Das vom Kabinett bereits letztes Jahr beschlossene Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken (VORASG) soll nach der Sommerpause in das Parlament eingebracht werden. Nachdem in zwei vorausgegangenen Beiträgen Grundlagen und Reichweite der geltenden Preisregulierung für Arzneimittel eingehend erörtert wurden, sollen im Folgenden die bisher bekannt gewordenen Vorschläge des Gesetzgebers zur Reform des Preisrechts vorgestellt, kritisch hinterfragt und vor dem Hintergrund alternativer Vorschläge bewertet werden.

I. Hintergrund der Reformdebatte

Am 19. Oktober 2016 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass der in § 78 Abs. 2 Arzneimittelgesetz (AMG), §§ 1, 2 und 3 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Heilmittelwerbegesetz (HWG) verankerte, einheitliche Apothekenabgabepreis für verschreibungspflichtige Humanarzneimittel gegen die Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verstößt.¹ Der Gerichtshof stützte seine Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass ihm keine ausscheiden-

dingpflichtigen Arzneimitteln vor. Danach sollte das bis Ende 2003 geltende Versandhandelsverbot durch die Streichung des Tatbestandsmerkmals „ohne behördliche Erlaubnis“ in § 43 Abs. 1 Satz 1 AMG für verschreibungspflichtige Arzneimittel wiedergesetzt werden. Über den dazu im Februar 2017 vorgelegten Referentenentwurf gab es jedoch keine Einigung im Koalitionsausschuss zwischen Union und SPD, sodass er mit dem Ende der 18. Legislaturperiode am 24. Oktober 2017 der Diskontinuität anheimfiel.

In ihrer Koalitionsvereinbarung für die 19. Legislaturperiode vereinbarten CDU, CSU und SPD am 12. März 2018: „Um die Apotheken vor Ort zu stärken, setzen wir uns für ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ein.“² Der neue Bundesgesundheitsminister Jens Spahn erteilte dem Versandhandelsverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel jedoch eine Absage, weil es aus seiner Sicht europarechtlich und politisch zu untragbar sei und forcierte im Rahmen der Digitalisierung des Gesundheitswesens die Gesetzgebung zur Etablierung der elektronischen Verschreibung.³ Um eine Gefährdung der flächendeckenden Arzneimittelversorgung durch diese Maßnahmen zu verhindern, kündigte er alter-

Den [Regierungsentwurf zum Vor-Ort-Apotheken-Stärkungsgesetz](#) habe ich zusammen mit Elmar Mand analysiert. Unser Ergebnis: Das Gesetz besiegelt eine *existenzielle Schwächung* der deutschen Apotheken, die vom OLG Düsseldorf initiiert und von EuGH aufgrund unzureichender Nachweise bestätigt wurde: die Außerkraftsetzung des einheitlichen Apothekenabgabepreises für Versandapotheken aus anderen EU-Staaten. Unsere Analyse des Gesetzentwurfes erscheint heute in der *Arzneimittel&Recht* (A&R 2020, S. 147 – 165) und ist vorübergehend [hier](#) verfügbar.

Dem Bundesgesundheitsminister standen zwei Möglichkeiten offen: entweder – wie von den Apothekerverbänden gefordert und im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellt – den Versandhandel für verschreibungspflichtige Arzneimittel wieder zu verbieten, oder – wie vom BGH mehrfach angeregt und vom OLG München beim Bundesgesundheitsministerium eingefordert – den Nachweis nachzuliefern, dass der einheitliche Apothekenabgabepreis ein geeignetes Mittel zur Gewährleistung der flächendeckenden Arzneimittelversorgung ist. Beides, das Versandverbot und die Preisbindung, gelten in unterschiedlichen Varianten und Kombinationen in den meisten anderen EU-Staaten und sind im EU-Recht anerkannt. Stattdessen hat sich der Minister auf einen anderen Weg versteift, der nach unserer Einschätzung alles andere als die Stärkung der Vor-Ort-Apotheken bewirken wird. Der bereits 2019 vorgelegte Gesetzentwurf sieht einerseits die ausdrückliche Anerkennung des EuGH-Urteils durch Streichung von [§ 78 Abs. 1 S. 4 Arzneimittelgesetz](#) vor und will andererseits die Geltung der Preisregelung für die ausländischen Versandapotheken bei der Versorgung Versicherter der Gesetzliche Krankenversicherung sozialrechtlich aufrecht erhalten. Das ist widersprüchlich, inkonsistent und nicht geeignet, die Inländerdiskriminierung deutscher Vor-Ort-Apotheken zuverlässig zu beenden. Umso unverständlicher, dass sich die Apothekerverbände nicht mehrheitlich gegen die folgenschwere Systemänderung stemmen, sondern sich mit „Peanuts“ in Form von Zugeständnissen auf Nebenkriegsschauplätzen abspesen lassen: Gripeschutzimpfungen in Apotheken, Botendienstgebühr, pharmazeutische Dienstleistungen. (A&R 2020, S. 147 – 165)

© 2020 APOTHEKENRECHT KOMPAKT, Frankfurter Institut für Gesundheit, Recht und Information, Frankfurt am Main, soweit nicht abweichend vermerkt

URL <https://www.apothekenrecht-kompakt.de/ampreisrecht/kritische-analyse-des-vor-ort-apotheken-staerkungsgesetzes/>, 29.12.2020.